

Fälle Familienrecht

Bearbeitet von
Dr. Franz-Thomas Roßmann

4. Auflage 2017. Buch. 122 S. Kartoniert
ISBN 978 3 86752 485 8
Format (B x L): 16,5 x 23,0 cm
Gewicht: 213 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

1. Teil: Verlöbnis

Fall 1: Darum prüfe, wer sich ewig bindet, ...

Die 17-jährige Claudia (C) lernt auf einem fränkischen Weinfest den 29-jährigen Peter (P) kennen. Nach einem gemeinsamen Urlaub wollen die beiden sich verloben. C's Eltern sind einverstanden und erlauben auch, dass C in die Mietwohnung von P zieht. Nachdem C in dieser Wohnung mehrfach „verdächtige“ Anrufe entgegengenommen hat, stellt sie P zur Rede. P war, wie sich nun herausstellt, bereits zweimal verheiratet und hat einen Sohn. C löst sofort die Verlobung, packt ihre Sachen und kehrt zu ihren Eltern zurück.

C verlangt nunmehr von P 2.500 € für die bereits von ihr gebuchte Hochzeitsreise sowie 500 €, die sie als Mietanteil für die gemeinsam bewohnte Wohnung ausgegeben hat.

P verlangt seinerseits 1.280 €, die er für eine Zahnbehandlung von C bezahlt hat. Diesen Betrag müsse C nunmehr nach Auflösung der Verlobung ersetzen. Die von C gebuchte Hochzeitsreise hält er für unangemessen, d.h. insbesondere viel zu teuer.

Wie ist die Rechtslage?

A. Ansprüche der C gegen P

I. Die Kosten der Hochzeitsreise i.H.v. 2.500 € könnten sich aus **§§ 1299 i.V.m. 1298 Abs. 1**¹ herleiten lassen.

Es müssten die Voraussetzungen der o.a. Anspruchsgrundlage vorliegen, d.h. C müsste aus wichtigem Grund von einem Verlöbnis mit P zurückgetreten sein. Dies ist nunmehr zu prüfen.

1. Unter „**Verlöbnis**“ i.S.d. § 1297 Abs. 1 versteht man zum einen das gegenseitig gegebene Versprechen künftiger Eheschließung, zum anderen das durch dieses Versprechen begründete familienrechtliche Verhältnis. Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit hängen von der **Theorie** über das Wesen des Verlobnisses ab.

a) Das Verlöbnis ist nach h.M. ein Vertrag (sog. **Vertragstheorie**), der auf Eingehung der Ehe gerichtet ist und auf den grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte anwendbar sind.² Ein Minderjähriger bedarf danach zur Verlobung der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter, § 107. Fehlt diese, hängt die Wirksamkeit der schwebend unwirksamen Verlobung von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter ab, § 108 Abs. 1. Es gelten die §§ 116, 117, 118, 134, 138, z.B. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei Verlobung eines noch Verheirateten oder schon Verlobten. Wegen der höchstpersönlichen Natur des Verlobnisses sind allerdings die Regeln über die Stellvertretung (§§ 164 ff.) unanwendbar.

Das „Verlöbnis“ ist rechtlich betrachtet „weder Fisch noch Fleisch“. Die rechtliche Beziehung geht zwar über die Unverbindlichkeit einer bloßen Freundschaft hinaus, die Wirkungen einer Ehe werden aber nicht annähernd erreicht.

1 §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

2 Palandt/Brudermüller Einf. v. § 1297 Rn. 1.

b) Nach anderer Auffassung ist das Verlöbnis ein Vertrag sui generis (sog. **Lehre vom familienrechtlichen Vertrag eigener Art**), auf den die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Rechtsgeschäfte nur in vorsichtiger Analogie angewendet werden können. Für ein wirksames Verlöbnis genügt die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen.

c) Schließlich wird die Meinung vertreten, dass das Verlöbnis ein eigenständiges, vom Willen der Parteien unabhängiges gesetzliches Schuldverhältnis ist und als ein Fall der Haftung für begründetes Vertrauen eingeordnet werden muss (sog. **Vertrauenshaftungslehre**).

d) Vorzugswürdig ist die Vertragstheorie, da nur sie den Minderjährigenschutz konsequent berücksichtigt; im Übrigen wird auch den familienrechtlichen Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen. Letztlich ist eine Stellungnahme aber auch entbehrlich, da alle Meinungen ein wirksames Verlöbnis im vorliegenden Fall annehmen. Dies gilt auch für die Vertragstheorie, da die Eltern der C dem Verlöbnis zugestimmt haben.

2. Fraglich ist, ob ein **Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund** vorliegt.

a) C hat den Rücktritt vom Verlöbnis erklärt. Da ein Zwang zur Eheschließung unzulässig ist (§ 1297 Abs. 1), darf der Minderjährige nicht gegen seinen Willen an das Verlöbnis gebunden bleiben. Folglich konnte C ohne Einwilligung ihrer Eltern wirksam vom Verlöbnis zurücktreten.

b) P hat C verschwiegen, dass er bereits zweimal verheiratet war und auch einen Sohn hat. Dies ist ein schwerwiegender Vertrauensbruch, aber auch eine Tatsache, die den zurücktretenden Verlobten von der Eingehung des Verlobnisses abgehalten hätte, also ein **wichtiger Grund i.S.d. § 1298 Abs. 3**. P handelte auch schuldhaft, da er verpflichtet war, C vor Eingehung des Verlobnisses „sein Vorleben“ zu offenbaren.

3. Gegen den Verlobten, der schuldhaft den wichtigen Grund für den Rücktritt des anderen gesetzt hat, besteht zum einen ein **Ersatzanspruch wegen bestimmter Aufwendungen**, die in Erwartung der Ehe erfolgten (§ 1298 Abs. 1 S. 1), oder wegen der Eingehung derartiger Verbindlichkeiten. Zum anderen kann der andere „schuldlose“ Verlobte **Schadensersatz** wegen sonstiger Maßnahmen verlangen, die er in Erwartung der Ehe getroffen hat und die sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung betreffen. Der Ersatzanspruch ist auf das negative Interesse gerichtet: Der Verlobte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn er dem Eheversprechen nicht vertraut und die Maßnahmen deshalb nicht getroffen hätte.

C hat eine Hochzeitsreise für 2.500 € gebucht. Dies geschah in Erwartung der Eheschließung. Eine derartige Reise ist erfahrungsgemäß etwas sehr Besonderes und daher regelmäßig auch nicht ganz billig. Somit ist in Anbetracht der Umstände von „Angemessenheit“ i.S.v. § 1298 Abs. 2 auszugehen.

Ergebnis: C kann von P Ersatz ihrer Aufwendungen i.H.v. 2500 € gemäß §§ 1299, 1298 Abs. 1 fordern.

II. Der Anspruch auf Erstattung des Mietkostenanteils (500 €) könnte sich ebenfalls aus **§§ 1299 i.V.m. 1298 Abs. 1** ergeben.

Klausurtyp:

Die Darstellung eines Meinungsstreits bringt in Klausuren Punkte. Eine breite Erörterung ist aber nur erforderlich, wenn sich die Meinungen auch auswirken.

Konkurrenzen:

Konkurrierende Ansprüche aus dem allg. Leistungsstörungsrecht sowie c.i.c. werden durch die §§ 1298 ff. verdrängt. Daneben können aber noch Ansprüche aus unerlaubter Handlung eingreifen. Da aber der Sachverhalt dafür keine Anhaltspunkte liefert, wird auf eine solche Prüfung verzichtet.

Vertiefungsschema: Verfügungsbeschränkungen der §§ 1365 und 1369**A. Anwendung**

- nur im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft
- Getrenntleben unschädlich

B. Voraussetzungen der §§ 1365, 1369**I. § 1365**

1. Schutzzweck: Sicherung der Lebensgrundlage der Familie sowie des Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns bei Auflösung der Ehe

2. Vermögen im Ganzen

Gesamttheorie: Vermögen „en bloc“ i.S.d. § 311 b Abs. 3

Einzeltheorie (h.M.): Ausreichend, wenn ein einzelner oder mehrere einzelne Gegenstände übertragen werden, die wirtschaftlich nahezu das gesamte Vermögen ausmachen; gleichgestellt sind dingliche Belastungen (z.B. Hypotheken, Grundschulden), sofern sie den Wert des Vermögens im Wesentlichen ausschöpfen.

Geschäft über Einzelgegenstand unterliegt § 1365, wenn

- 90 % des Vermögens
- **subjektiv:** positive Kenntnis der Vermögensverhältnisse erforderlich
- maßgeblicher Zeitpunkt: **schuldrechtlicher Vertragsschluss**

II. § 1369

1. Schutzzweck: Sicherung der Wirtschaftsgrundlage der Familie

2. Haushaltsgegenstände: Alle Sachen, die der Hauswirtschaft und dem familiären Zusammenleben dienen. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung der Ehegatten, sodass im Einzelfall auch Luxusgegenstände dem Haushalt dienen.

3. Analoge Anwendung, wenn ein Ehegatte Gegenstände des ehelichen Haushalts, die **dem anderen Ehegatten gehören**, an einen gutgläubigen Dritten veräußert.

C. Rechtsfolge

- Sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft ist zustimmungspflichtig.
- Nach h.M. ist das Verfügungsgeschäft entgegen dem Wortlaut der Vorschrift zustimmungsfrei, wenn der Ehegatte der Verpflichtung zugestimmt hatte.
- Der ohne Einwilligung geschlossene Vertrag ist zunächst **schwebend unwirksam**. Er wird **wirksam**, wenn der andere Ehegatte ihn genehmigt, § 1366 Abs. 1; er wird **unwirksam**, wenn der andere Ehegatte die Genehmigung verweigert, § 1366 Abs. 4.
- §§ 1365, 1369 sind **absolute Veräußerungsverbote**, sodass (über § 135 Abs. 2) die Gutgläubensvorschriften keine Anwendung finden. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Dritte weiß, dass sein Geschäftspartner verheiratet ist oder dass er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebt.

D. Anspruchsberechtigung

- § 1368: Der nicht verfügende Ehegatte kann die Rechte aus der Unwirksamkeit der Verfügung **in eigenem Namen** geltend machen.
- Zulässig ist die sog. revokatorische Klage.

E. Zurückbehaltungsrecht

- ZBR gemäß § 273: Der Anspruchsgegner kann kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 (z.B. wegen Kaufpreiszahlung) geltend machen, denn dies stünde im Widerspruch zum Schutzzweck des § 1368.
- Aufrechnung ist zulässig.

chend der heutigen Wertverhältnisse mit 185.000 €. Die Differenz trägt nur dem Kaufkraftschwund Rechnung und ist daher kein „echter“ Zugewinn.

Somit ergibt sich ein Anfangsvermögen des M i.H.v. 190.000 €.

b) Abschließend ist das Endvermögen des M zu bestimmen.

Die Immobilie ist im Endvermögen mit dem aktuellen Zeitwert von 220.000 € anzusetzen. Auch das Guthaben auf dem Girokonto gehört zu den Aktiva. (4.800 €).

Damit beträgt das Endvermögen des M 224.800 €.

Ergebnis: Der Zugewinn des M beläuft sich auf 34.800 €.

3. Vergleicht man nunmehr den **Zugewinn** der F mit dem des M, so ergibt sich ein Überschuss des M i.H.v. 16.800 €. Die Hälfte dieser Summe ist der F auszuzahlen.

Endergebnis: Der Anspruch der F gegen M gemäß § 1378 Abs. 1 beträgt 8.400 €.

Zugewinnausgleichsbilanz zu Fall 12:

Stichtage: Anfangsvermögen: 01.04.1994
Endvermögen: 12.01.2017

I. Zugewinn der F

Anfangsvermögen der F

Aktiva

VW-Golf	2.000 €
---------	---------

Passiva

Ausbildungskredit	-12.000 €
-------------------	-----------

Anfangsvermögen insgesamt	-10.000 €
---------------------------	-----------

Privilegierter Erwerb (§ 1374 Abs. 2 BGB)

Lebensversicherung	48.000 €
--------------------	----------

Anfangsvermögen insgesamt	38.000 €
---------------------------	----------

Endvermögen der F

Aktiva

Forderung gegen Freund	48.000 €
------------------------	----------

Girokonto	8.000 €
-----------	---------

Endvermögen insgesamt	56.000 €
-----------------------	----------

Zugewinn der F

Endvermögen	56.000 €
-------------	----------

./. Anfangsvermögen	38.000 €
---------------------	----------

Zugewinn der F	18.000 €
----------------	----------

II. Zugewinn des M**Anfangsvermögen des M****Aktiva**

Immobilie	185.000 €
Motorrad	5.000 €
Anfangsvermögen insgesamt	190.000 €

Endvermögen des M**Aktiva**

Immobilie	220.000 €
Girokonto	4.800 €
Endvermögen insgesamt	224.800 €

Zugewinn des M

Endvermögen	224.800 €
./. Anfangsvermögen	190.000 €
Zugewinn des M	34.800 €

III. Endbilanz:

Zugewinn des M	34.800 €
Zugewinn der F	18.000 €
Höherer Zugewinn des M	16.800 €
Zugewinnausgleichsanspruch der F (Überschuss : 2)	8.400 €

I. Ein Verfahren in Ehewohnungssachen nach § 200 Abs. 1 Nr. 2 FamFG ist nur zulässig, wenn die Ehegatten keine Einigung über die Nutzung der Ehewohnung nach der Scheidung erzielen können.

Die Eheleute sind sich vorliegend über die künftige Nutzung der Wohnung uneins.

Das Verfahren nach §§ 200 ff. FamFG i.V.m. § 1568 a BGB kann nur von den Ehegatten eingeleitet werden. An die Sachanträge der Parteien ist das Gericht nicht gebunden. Es handelt sich lediglich um verfahrenseinleitende Anträge, vgl. § 23 FamFG. Gemäß § 26 FamFG gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Dies macht es jedoch nicht entbehrlich, dass die antragstellende Partei die anspruchsbegründenden Tatsachen vorträgt und ggf. die erforderlichen Beweismittel benennt. Bei Nichtfeststellbarkeit einer Tatsache, z.B. unbillige Härte, geht dies zulasten desjenigen, der hieraus Vorteile für sich herleiten will.

Leben die Ehegatten getrennt, sind aber noch nicht geschieden, gelten die §§ 1361 a und 1361 b.

II. Eine Mietvertragsänderung könnte in Betracht kommen.

Besteht ein Mietverhältnis, kann nach § 1568 a Abs. 1 der Ehegatte, der unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder und der Lebensverhältnisse der Eheleute auf die Nutzung der Wohnung in stärkerem Maße angewiesen ist, die Überlassung der Wohnung fordern.

Der Vermieter ist immer Verfahrensbeteiligter, § 204 Abs. 1 FamFG.

Der Mietvertrag wird mit Rechtskraft der richterlichen Entscheidung von dem Ehegatten, dem die Wohnung überlassen wird, allein fortgesetzt, § 1568 a Abs. 3. Eine zusätzliche öffentliche oder privatrechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

1. Haben beide Ehegatten den Mietvertrag (gemeinsamer Mietvertrag) unterzeichnet, wird dieser mit Rechtskraft der Entscheidung im Wohnungszuweisungsverfahren lediglich von einem Ehegatten fortgeführt, d.h. der betreffende Ehegatte setzt das Mietverhältnis allein fort. Der andere Ehegatte scheidet aus dem Mietverhältnis aus.

2. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall, dass mit Erfolgsaussicht Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung an die F gestellt werden kann. Der Richter hat seine Entscheidung nach billigem Ermessen zu treffen und hierbei die Umstände des Einzelfalles zu würdigen, insbesondere das Wohl der Kinder und die Interessen des Gemeinschaftslebens, § 1568 a Abs. 1. Das Wohl der Kinder ist wie bei § 1361 b das oberste Entscheidungskriterium. Die Bedürfnisse der gemeinsamen und auch der Stiefkinder an einer spannungsfreien und geordneten Familien- und Wohnsituation haben stets Vorrang. Weitere für die Ermessensentscheidung zu berücksichtigende Belange sind:

- Nähe der Wohnung zur Arbeitsstelle
- Alter, Gesundheitszustand der Eheleute
- Aufwendungen, die ein Ehegatte für die Wohnung allein erbracht hat
- Notwendigkeit der Wohnung für den Lebensunterhalt
- Umstand, dass ein Ehegatte die Wohnung schon vor Eheschließung bewohnt hat

- Nahe Angehörige eines Ehegatten leben im selben Haus bzw. unmittelbarer Umgebung
- Welchem Ehegatten fällt die Wohnungsneusuche leichter
- Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Die F betreut die drei minderjährigen Kinder. Die örtliche Lage in der Nähe der Schule und des Kindergartens sprechen für die F. Die Kinder können bei Zuweisung der Wohnung an die F ihre vertraute Umgebung beibehalten. Insoweit spricht das Kindeswohl für eine Regelung zugunsten der F.

Hinzu kommt, dass M bedingt durch die günstige Verkehrsanbindung keine Probleme hat, seine neue Arbeitsstelle zu erreichen.

Damit ist die Wohnung der F zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. Der bestehende Mietvertrag wird von der F allein fortgesetzt. M scheidet zeitgleich aus dem Mietvertrag aus.

Ergebnis: Ein Antrag der F auf Zuweisung der Ehewohnung und Umgestaltung des Mietvertrages ist unter den gegebenen Umständen erfolgreich.

Frage 2: Zuweisung der Waschmaschine, des Trockners und des Pkw

Fraglich ist, ob auch die Waschmaschine, der Trockner und der Pkw der F zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden können.

Nach § 1568 b dürfen nur diejenige Haushaltsgegenstände endgültig verteilt werden, die entweder beiden Eheleuten gemeinsam gehören oder zumindest als gemeinsamer Hausrat gelten. Steht das Alleineigentum eines Ehegatten fest, so kann er die betreffenden Sachen uneingeschränkt beanspruchen.

I. Die Waschmaschine und der Trockner sind zunächst zu behandeln.

1. Als Haushaltsgegenstände sind alle Gegenstände anzusehen, die nach den ehelichen Lebensverhältnissen üblicherweise in der Familie und im Haushalt verwendet werden, gleichgültig, wem sie gehören und welchen Wert sie haben, also z.B. die Wohnungsausstattung, Küchengeräte, Möbel, Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Vorräte, Bücher (außer beruflicher Fachliteratur, die nur ein Ehegatte benötigt), Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Phonogeräte einschließlich Platten, anderer Tonträger und Filme, Haustiere, gemeinsam benutzte Musikinstrumente, Sportgeräte.

Die Waschmaschine und der Trockner sind danach eindeutig Haushaltsgegenstände.

2. Fraglich ist, ob eine Zuweisung an F möglich ist.

a) Nach § 1568 b gelten für die Verteilung des Hausrats folgende Grundsätze: Was einem Ehegatten nachweislich allein gehört (**Alleineigentum eines Ehegatten**), soll er behalten können. **Gemeinsames Eigentum** beider Ehegatten wird vom Richter „gerecht und zweckmäßig“ verteilt, also einem Ehegatten zugewiesen. Alles, was im Laufe der Ehezeit für den gemeinsamen Haushalt angeschafft wurde, gilt im Zweifel nach § 1568 b Abs. 2 als gemeinsames Eigentum und kann deshalb vom Richter einem Ehegatten allein zugewiesen werden. Wenn allerdings bei einem während der Ehe angeschafften Hausratsgegenstand das Alleineigentum eines Ehegatten fest-

Klausurtyp:

Haushaltsgegenstände, die in diesem Verfahren verteilt werden, unterliegen nicht dem Zugewinnausgleich (Spezialität).

Auch wertvolle Gegenstände einschließlich kostbarer Kunstgegenstände sind Hausrat, wenn sie nicht ausschließlich der Kapitalanlage dienen, als Hausratsgegenstände geeignet sind und nach dem Lebenszuschnitt der Ehegatten als solche dienen.

steht, also bewiesen werden kann, dass kein gemeinsames Eigentum besteht, so gilt die allgemeine Regel, dass dieser Gegenstand dem Ehegatten verbleiben soll, dem er gehört.

b) Der gemeinsame Haushalt ist nach billigem Ermessen gerecht und zweckmäßig zu verteilen, vgl. § 1568 b Abs. 1. Die maßgeblichen Kriterien sind insoweit

- Bedeutung der Gegenstände im Rahmen der Kindesbetreuung,
- Verwendung zu beruflichen Zwecken,
- Affektionsinteresse,
- bisherige überwiegende Benutzung.

Das Wohl der Kinder gebietet es in der Regel, dass der sorgeberechtigte Elternteil vom Haushalt diejenigen Gegenstände erhält, die er für die Kinder benötigt. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten spielen eine Rolle, insbesondere, welcher von ihnen auf die Gegenstände in stärkerem Maße angewiesen ist, und welcher eher in der Lage erscheint, sich Ersatzhaushaltsgegenstände zu beschaffen.

Danach bestehen bezüglich Waschmaschine und Trockner keine Zweifel. Die F versorgt die drei Kinder und ist auf diese Gegenstände angewiesen. Sollten sich die Beteiligten nicht einigen können, wird das Gericht diese Gegenstände daher der F zuweisen.

Ergebnis: Die Waschmaschine und der Trockner werden der F zur alleinigen Nutzung zugewiesen.

II. Problematisch ist hingegen, ob F auch die Nutzung des **Pkw** für sich beanspruchen kann.

1. Der Pkw müsste zunächst ein **Haushaltsgegenstand** sein.

Ein Pkw ist schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung grundsätzlich kein Haushaltsgegenstand.²⁵ Eine andere Beurteilung kann ausnahmsweise dann gerechtfertigt sein, wenn das Fahrzeug kraft „Widmung“ zum Gegenstand des gemeinsamen Haushalts geworden ist. Eine solche „Widmung“ kann sich aus einer ausdrücklichen Vereinbarung der Ehegatten ergeben, aber auch durch entsprechendes schlüssiges Verhalten.

2. Die Anforderungen an eine „**Widmung**“ zum **Haushaltsgegenstand** sind unzweifelhaft dann erfüllt, wenn der Pkw vollständig für die Haushalts- und gemeinsame private Lebensführung zur Verfügung stand und auf einen persönlichen, insbesondere beruflichen Gebrauch verzichtet wurde. Im Einzelfall mag darüber hinaus eine „Widmung“ zum Hausrat auch dann in Betracht kommen, wenn der Pkw nicht ausschließlich, sondern nur überwiegend für Zwecke der Haushalts- und gemeinsamen privaten Lebensführung und daneben auch für persönliche und berufsbedingte Zwecke des Ehegatten benutzt wird.

Im vorliegenden Fall diene der Pkw sowohl für Zwecke der Haushalts- und gemeinsamen privaten Lebensführung der Parteien als auch für berufliche

²⁵ Vgl. dazu OLG Düsseldorf NJW 2007, 1001.